

**Satzung über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung
des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg / O.L.
(Schmutzwassersatzung - SWS)**

Lesefassung bis zur 2. Änderungssatzung

Aufgrund von § 63 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl., S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) und der §§ 46, 47 Abs. 2, 60 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815; ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl., S. 55); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009. (SächsGVBl. S. 323, 325) in Verbindung mit §§ 2, 9, 15, 17 und 33 Sächsisches Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl., S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl., S. 142) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg / O.L. in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.10.2010 folgende 2. Änderungssatzung zur Schmutzwassersatzung vom 27.09.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.04.2008 beschlossen:

1. Teil Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband Abwasser Rothenburg / O.L. (im Folgenden: Zweckverband) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Schmutzwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
- (2) Als angefallen gilt Schmutzwasser, das über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelangt oder das in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt oder zu einer öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie das sonstige in Schmutzwasseranlagen fließende Wasser.
- „(2) Öffentliche Schmutzwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Schmutzwasser zu sammeln, den Schmutzwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Öffentliche Schmutzwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Schmutzwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung dienen.

Zu den öffentlichen Schmutzwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze, sowie die nicht im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen liegenden Übernahme-/ Übergabeschächte und ihre Verbindungsleitungen zum Kanal. (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).

Stimmt der Eigentümer des zu entwässernden Grundstücks oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete einer Inanspruchnahme seines Grundstücks zur Herstellung der öffentlichen Einrichtung (beispielsweise dem Setzen des Übernahme-/Übergabeschächte) nicht zu oder aus sonstigen Gründen kein Übernahme-/Übergabeschächte vorhanden, enden die öffentlichen Schmutzwasseranlagen abweichend von Satz 3 an der Grundstücksgrenze"

- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen für Schmutzwasser sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers bis zur öffentlichen Schmutzwasseranlage dienen.
Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Schmutzwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Schächte, Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
„Im Falle des Abs. 2 Satz 4 gehört auch der vom Grundstückseigentümer zu errichtende und zu betreibende Übernahme-/Übergabeschacht und dessen Verbindungsleitung zum Kanal bis zur Grundstücksgrenze mit zur privaten Grundstücksentwässerungsanlage. Der Grundstückseigentümer hat somit dann den Grundstücksanschluss auf seine Kosten selbst zu errichten, zu unterhalten, zu erneuern oder zu ändern.“
- (4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht, oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. Teil Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Schmutzwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 63 Abs. 5 und 6 SächsWG zu überlassen, soweit der Zweckverband zur Schmutzwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Schmutzwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Schmutzwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage

hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Schmutzwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Zweckverband oder dem von ihm beauftragten Unternehmen zu überlassen (Benutzungszwang).
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Schmutzwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Schmutzwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Schmutzwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Schmutzwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Schmutzwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Schmutzwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtung ist der nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Schmutzwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Zweckverband gestellt und begründet werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Schmutzwasseranlagen und/oder der Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Schmutzwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Schmutzwasseranlage führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas- und Kunststoffe);
 2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergleichen), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Schmutzwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Schmutzwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. farbstoffhaltiges Schmutzwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 7. Schmutzwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 8. Schmutzwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes ATV A 115 bzw. des Merkblattes DWA M 115 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegt;
 9. Niederschlagswasser.
- (3) Der Zweckverband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 63 Abs. 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Schmutzwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Schmutzwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Zweckverband mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Schmutzwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Schmutzwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).
- (3) Fäkalienhaltiges Schmutzwasser darf in öffentliche Ableitungsanlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur mit schriftlicher Genehmigung nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden. Der Zweckverband kann hierzu auf der Grundlage des § 3 Kleinkläranlagenverordnung vom 19.06.2007 (SächsGVBl., S. 281f.) geeignete Maßnahmen gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten anordnen.
- (4) Die Einleitung von Schmutzwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.

§ 8 Eigenkontrolle

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Schmutzwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Kleinkläranlagenverordnung vom 19.06.2007 (SächsGVBl., S. 281f.) zu genügen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist vollständig bis mindestens drei Jahre nach deren endgültiger Stilllegung aufzubewahren.
- (3) Der Zweckverband kann - soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt - in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung vom 07.10.1994, SächsGVBl. S. 1952, zuletzt geändert mit Verordnung vom 15.06.1999, SächsGVBl. S. 417 in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen.

§ 9 Schmutzwasseruntersuchungen

- (1) Der Zweckverband kann bei Bedarf Schmutzwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Schmutzwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind, oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Schmutzwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11

Anschlusskanäle und Übernahme-/Übergabeschächte

- (1) Anschlusskanäle, die nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind, werden vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Soweit der auf privaten Grundstück liegende Übernahme-/ Übergabeschacht durch den Zweckverband hergestellt wurde, ist der Grundstückseigentümer in diesem Fall verpflichtet, die Herstellung, Erneuerung oder Änderung des Grundstücksanschlusses, insbesondere auch des Revisionschachtes, der Revisionsöffnung bzw. Pumpenschachtes oder Vakuumschachtes, auf seinem Grundstück zu dulden.
- (2) Im Falle des Absatz 1 werden Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem Zweckverband bestimmt.
- (3) Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen, zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.

- (4) Im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 4 ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen an der Grundstücksgrenze vorzunehmen und die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück sowie den Anschluss des jeweiligen Grundstücks bis zu seiner Grundstücksgrenze nach den jeweils geltenden anerkannten Regeln der Technik und den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Hierzu ist durch den Grundstückseigentümer ein Übernahme-/Übergabeschacht nach der Grundstücksgrenze gemäß § 15 Abs. 3 zu errichten und zu betreiben sowie der Nachweis einer Dichtigkeitsprüfung vor Inbetriebnahme und bei Aufforderung des Zweckverbandes bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit und Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen. Die Kosten der Betreibung, auch für Sonderentwässerungssysteme (Vakuum- und Druckentwässerung), insbesondere für die Versorgung dieser Systeme mit Elektroenergie, trägt der Grundstückseigentümer.
Bei der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer die technischen Vorgaben des Zweckverbandes zu erfüllen, insbesondere bei Sonderentwässerungssystemen (Vakuum- und Druckentwässerung) die Herstellung und Unterhaltung ausschließlich durch vom Zweckverband für Sonderentwässerungssystemen zugelassene Spezialunternehmen durchführen zu lassen.
- (5) In besonders begründeten Fällen (z.B. Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben, oder auf Antrag zulassen.
- „(6) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle und den Übernahme-/Übergabeschacht, welche nach § 2 Abs. 2 Satz 3 zu den öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören, sind durch den aufgrund der Schmutzwasserbeitragsatzung erhobenen Schmutzwasserbeitrag abgegolten.“

§ 12

Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß der Beitragssatzung des Zweckverbandes für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (§ 16) neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle und Anschlüsse trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals im übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile erwachsen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides über den Aufwandsersatz fällig.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes bedürfen:
1. die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 2. die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich, oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-Durchführ-VO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle, Höhenfestpunkte) sind bei dem Zweckverband einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Private Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Schmutzwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) „Der Zweckverband kann im technisch erforderlichen Umfang im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer und sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten beim Bau der Anschlusskanäle auch einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen herzustellen und/oder erneuern.“
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit der öffentlichen Schmutzwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die

öffentliche Schmutzwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.

- (4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Schmutzwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen notwendig werden, führt der Zweckverband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage dient oder für Grundstücke die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Schmutzwasserentsorgung erhalten.
- (6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Zweckverband kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Schmutzwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Zweckverband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Der Zweckverband kann vom Grundstückseigentümer und vom sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Schmutzwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Schmutzwassers notwendig ist, dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Schmutzwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) § 14 gilt entsprechend.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

Schmutzwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toilette mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Schmutzwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der Zeitpunkt der Fertigstellung der Teilanlagen bzw. der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage ist dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Alle abzunehmenden Teile müssen im Zeitpunkt der Abnahme sichtbar und zugänglich sein. Der Zweckverband ist berechtigt, bei der Abnahme den Nachweis der Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Proben entsprechend dem Stand der Technik auf Kosten des Antragstellers zu verlangen.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen ungehinderter Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung der Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch ein vom Zweckverband ausgestelltes Legitimationspapier auszuweisen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Schmutzwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19

Dezentrale Schmutzwasseranlagen

- (1) Die Entsorgung der dezentralen Schmutzwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in dem vom Zweckverband für jede Kleinkläranlage und abflusslosen Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1, Ausgabe Dezember 2002 bzw. DIN EN 12566 Teil 1, Ausgabe Mai 2004, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie in der wasserwirtschaftlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.

- (2) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem Zweckverband den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.
- (3) Der Zweckverband kann die dezentralen Schmutzwasseranlagen auch zwischen den nach Abs. 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Abs. 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Entleeren erforderlich ist.
- (4) Der Grundstückseigentümer, oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Schmutzwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (5) Zur Entsorgung der dezentralen Schmutzwasseranlagen ist den Beauftragten des Zweckverbandes ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlage und geschlossenen Gruben zu gewähren.
- (6) Im Rahmen der dem Zweckverband übertragenen Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben nach § 63 Abs. 1 S. 2 SächsWG in der ab 01.01.2007 gültigen Fassung i.V.m. § 5 Kleinkläranlagenverordnung vom 19.06.2007 (SächsGVBl., S. 281f.) überprüft der Zweckverband durch regelmäßige Kontrollen – die alle zwei Jahre durchgeführt werden – den ordnungsgemäßen Zustand der dezentralen Schmutzwasseranlagen und überwacht die Eigenkontrolle und die Wartung dieser dezentralen Schmutzwasseranlagen durch den Betreiber der Kleinkläranlage/ abflusslosen Grube. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe nach § 63 Abs. 3 S.1 Dritter bedienen. Durch den Zweckverband festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der Zweckverband ist hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (7) Den Beauftragten des Zweckverbandes sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist das vollständig geführte Betriebshandbuch dem Beauftragten zur Einsichtnahme und Kontrolle vorzulegen.
- (8) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer, oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete.
- (9) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

4. Teil Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete dem Zweckverband anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Grundstücks,
2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Entsprechendes gilt beim Erbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

- (2) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten dem Zweckverband mitzuteilen:
 1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Schmutzwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe oder Niederschlagswasser in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
- (3) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt oder soll ein mit einem Anschluss versehenes Gebäude abgebrochen werden, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 21

Haftung des Zweckverbandes

- (1) Werden die öffentliche Schmutzwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Schmutzwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

§ 22

Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Der Zweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt werden oder entstanden sind. Der Zweckverband kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionstüchtigkeit zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um

eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren, sowie um die Funktionsfähigkeit der Schmutzwasseranlagen wiederherzustellen.

- (2) Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs.1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Schmutzwasser nicht dem Zweckverband überlässt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Schmutzwasser nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Schmutzwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in die öffentliche Schmutzwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen § 7 Abs. 3 fäkalienhaltiges Schmutzwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in die öffentliche Schmutzwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
 5. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Schmutzwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Zweckverbandes in öffentliche Schmutzwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von dem Zweckverband herstellen lässt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert,
 8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Schmutzwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Zweckverband herstellt,
 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,

12. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstückentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 13. entgegen § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 5 dem Zweckverband oder dem von ihm Beauftragten keinen ungehinderten Zugang gewährt,
 14. entgegen § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 7 seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht gehörig nachkommt oder das Betriebsbuch dem Zweckverband oder dem von ihm Beauftragten nicht zur Einsichtnahme vorlegt,
 15. entgegen § 20 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Zweckverband nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer seiner Anzeigepflicht nach § 20 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

5. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsbefugte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2003 (BGBl. I, S. 2081) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rothenburg, den 01.11.2010

Böhm
Verbandsvorsitzende

veröffentlicht am: 10.01.2011 Verwaltungverband Weisser Schöps/ Neisse
08.01.2011 Rothenburger Anzeiger

Bekanntmachungsvermerk
(Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ausgefertigt am:01.11.2010
Rothenburg, den

Böhm
Verbandsvorsitzende